

§ 8 **Satzungsänderungen/Auflösungen**

1. Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser beruft unter Beifügung des Antrages die Mitgliederversammlung ein. Satzungsändernde Beschlüsse und der Beschluss zur Auflösung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden., kann der Vorstand von sich aus vornehmen (Einstimmigkeit erforderlich). Die so vorgenommenen Satzungsänderungen bedürfen der nachträglichen Billigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weimar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 **Schlussbestimmungen**

Die Satzung wurde am 23. 4. 1993 von der Mitgliederversammlung einstimmig angenommen.

Satzung **„Verein der Freunde und Förderer des Goethegymnasiums in Weimar e. V.“**

Präambel

Das Gymnasium WILHELM MO ERNESTINUM wurde 1712 durch fürstlichen Erlass des Herzogs Wilhelm Ernst gegründet. Als die Räume im ersten Gymnasiumsgebäude am heutigen Herderplatz nicht mehr ausreichten, wurde ein neues Gebäude in der Amalienstraße errichtet, welches am 10. 10. 1887 als „Wilhelm-Ernst-Gymnasium“ eingeweiht wurde. 1951 wurde in diesem Gebäude die Polytechnische Oberschule „Johann Wolfgang Goethe“ eingerichtet. Mit Schreiben vom 22. 5. 1991 verfügte das Thüringer Kultusministerium, diese Schule als Gymnasium wieder zu eröffnen. Sie trägt den Namen „Goethegymnasium“. Um den weiteren Aufbau zu begleiten und zu unterstützen, schließen sich die Freunde und Förderer des „Goethegymnasiums“ in Weimar zu einem Verein zusammen.

§ 1 **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Goethegymnasium in Weimar e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weimar.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1. 1. 1977.
2. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagenrückerstattungen regelt die Geschäftsordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein setzt sich folgende Aufgaben:
 - Förderung der Erziehung und Bildung an der Schule im humanistischen Geist,
 - Förderung musischer, künstlerischer und sprachlicher Bildung bei den Schülern,
 - Förderung und Unterstützung von Partnerschaften und Patenschaftsbeziehungen,
 - Förderung der sozialen, kulturellen und demokratischen Ziele der schulische Gemeinschaft,
 - den weiteren Aufbau und die Entwicklung des Goethegymnasiums ideell und materiell zu unterstützen,
 - die Leitung des Goethegymnasiums bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
4. Der Verein arbeitet eng zusammen mit der Stiftung Weimarer Klassik und der Goethesellschaft in Weimar e. V. deren Mitglied das Goethegymnasium ist.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden; Schüler ab Vollendung des 15. Lebensjahres.
2. Vereine, Organisationen und Körperschaften können kooperativ förderndes Mitglied werden.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt in Schriftform an den Vorstand, der danach über die Aufnahme entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
5. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, spätestens 4 Wochen vor Jahresende möglich.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Wichtige Gründe sind vereinschädigendes Verhalten und Nichtbezahlung von Mitgliedsbeiträgen. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich Beschwerde beim Vorstand erfolgen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Beiträge fest.
2. Für fordernde Mitglieder werden durch den Vorstand spezielle Beitragsregelungen getroffen.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Alle in den Organen tätigen Mitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
 - Entgegennahme des Kassenberichtes und der Rechnungsprüfung (Entlastung des Vorstandes)
 - Beratung der Aufgaben des Vereins und Aufgabenstellung an den Vorstand
 - Entscheidungen über Höhe der Mitgliederbeiträge, Haushaltsplanung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von 2 Kassenprüfern

2. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung muss spätestens 10 Tage vor der Versammlung ergangen sein. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet.
3. Jedes Mitglied kann bis unmittelbar vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt der Vorstand; im Ausnahmefall auch über kurzfristig eingereichte Ergänzungen der Tagesordnung.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird oder die Belange des Vereins es erfordern.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung lässt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen. Diese Niederschrift ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister sowie drei weiteren Mitgliedern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf 3 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Vorstandswahl werden 2 Nachfolgekandidaten gewählt.
4. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandsbeschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
6. Als beratende Mitglieder nehmen an den Vorstandssitzungen teil: der Direktor des Goethegymnasiums, die Vorsitzenden des Elternrates, des Lehrerrates und der Schülervertretung bzw. deren Stellvertreter sowie ein Vertreter der Vereinigung früherer Schüler des Wilhelm-Ernst-Gymnasiums. Weiterhin können kompetente Personen fachberatend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.